

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Die Gemeindegewahlleiterin

Öffentliche Wahlbekanntmachung

Bekanntmachung des Wahltages für die Ergänzungswahl des Ortschaftsrates Cobbel am 31.08.2025 und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Auf der Grundlage des § 42 Abs. 5 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i.V. mit § 49 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) stellte die Kommunalaufsichtsbehörde des LK Stendal die Voraussetzungen für eine Ergänzungswahl des Ortschaftsrates in der Ortschaft Cobbel fest und setzte den Termin der Ergänzungswahl auf

**Sonntag, 31.08.2025
in der Zeit von 08.00 Uhr- 18.00 Uhr**

fest.

Die Ergänzungswahl ist nach den für die Hauptwahl geltenden gesetzlichen Vorschriften durchzuführen.

Gemäß § 8 a KWG LSA üben die in der Hauptwahl berufenen Wahlorgane ihr Amt für alle folgenden Kommunalwahlen während der Wahlperiode aus. Demnach wird die Besetzung des Wahlleiters und des Wahlausschusses beibehalten.

I. Wahlgebiet für die Ergänzungswahl ist die Ortschaft Cobbel.

Die in der Ortschaft wohnenden Einwohner sind wahlberechtigt, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten in der Ortschaft wohnen. Sie sind wählbar, wenn sie am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

II. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und die Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen für die Ergänzungswahl der Ortschaftsratsmitglieder der Ortschaft Cobbel sind möglichst frühzeitig, jedoch spätestens bis zum 68. Tag vor der Wahl, also bis zum

Dienstag, 24.06.2024, 18.00 Uhr

bei der Gemeindegewahlleiterin unter folgender Adresse einzureichen:

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Die Gemeindegewahlleiterin
Bismarckstr. 5
39517 Tangerhütte

Amtliche Formblätter für die Wahlvorschläge sind im Rathaus, Zimmer 39 auf Anforderung kostenlos erhältlich.

III. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Ortschaftsrates Cobbel bei der Ergänzungswahl

Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte ist gem. § 83 Abs.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128) in § 17 Abs. 4 der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte festgelegt.

Die Anzahl der Mitglieder des Ortschaftsrates Cobbel ist in der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte (Ortschaft unter 500 Einwohnern) auf 5 Personen festgelegt.

Derzeit besteht der Ortschaftsrat aus 3 Mitgliedern.

Eine Ergänzungswahl ist gemäß §§ 81 Abs. 4 S.1, 42 Abs. 5 S. 2 KVG LSA durchzuführen, wenn im Rahmen der allgemeinen Kommunalwahlen vom 09.06.2024 weniger als zwei Drittel der gesetzlich – per Hauptsatzung nach § 83 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA – bestimmten Mitgliederzahl des Ortschaftsrates gewählt worden sind.

Gemäß § 49 Abs. 2 KWG LSA sind bei einer Ergänzungswahl so viele Vertreter zu wählen, wie zur Erreichung der gesetzlichen Mitgliederzahl des Ortschaftsrates notwendig sind. Somit sind bei dieser Ergänzungswahl **2 Ortschaftsratsmitglieder** zu wählen.

IV. Höchstzahl der Bewerber:

Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA wird die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerbern errechnet.

Das Wahlgebiet der Ortschaft bildet jeweils einen Wahlbereich.

Danach beträgt die Höchstzahl der zu benennenden Bewerber in der jeweiligen Ortschaft:

Ortschaft	Höchstzahl der Bewerber pro Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat
Cobbel	7

V. Einreichung und Inhalt der Wahlvorschläge:

Der Wahlvorschlag gilt nur für die Ergänzungswahl in der Ortschaft Cobbel.

Ein Wahlbewerber darf nur in jeweils einem Wahlvorschlag für die Ergänzungswahl benannt werden. Eine Partei oder Wählergruppe darf nur jeweils einen Wahlvorschlag einreichen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten.

Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

Jede Partei i.S.v. Art.1 Grundgesetz (GG), oder Wählergruppe darf nur einen Wahlvorschlag, darauf aber mehrere Bewerber einbringen. Die Reihenfolge der Bewerber muss gemäß § 21 Abs. 4 Satz 4 KWG LSA gut ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Adresse des Bewerbers

2. Namen der Partei, wenn der Vorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt. Gemäß § 21 Abs. 7 KWG LSA müssen die Bewerber auf dem Wahlvorschlag Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Das Kennwort der Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen. Es darf nicht den Namen von Parteien oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

VI. Unterstützungsunterschriften:

Der Wahlvorschlag für die Wahl eines Ortschaftsratsmitgliedes muss nach § 21 Abs. 9 KWG LSA von 1% der zur letzten allgemeinen Neuwahl des Ortschaftsrates Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Anzahl der zu erbringenden Unterschriften setzt sich wie folgt zusammen:

Anzahl der Wahlberechtigten bei der letzten Neuwahl	Mindestanzahl der zu erbringenden Unterstützungsunterschriften
Cobbel 170	1

Es werden nur solche Unterstützungsunterschriften berücksichtigt, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA (mit Ablauf des Erscheinungstages der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Stendal) und dem Ende der Einreichungsfrist (24.06.2024, 18:00 Uhr) abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Folgende Parteien (i.S.d. Art. 1 GG), Wählergruppen und Einzelbewerber erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und sind von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)

Die genannten Parteien bedürfen anstelle der Unterstützungsunterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA der Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe. Bei den oben aufgeführten Einzelbewerbern tritt an Stelle der Unterstützungsunterschrift die eigene Unterschrift.

Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Diese sind im Rathaus der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstr. 5, Zimmer 28 anzufordern.

VII. Inhalt und Form der Wahlvorschläge:

Gemäß § 30 KWO LSA sind dem Wahlvorschlag (amtliches Formblatt, Anlage Nr. 5b) außerdem folgende Anlagen beizufügen:

1. Anlage 6 (ggf.) amtliches Formblatt Unterstützungsunterschrift
2. Anlage 7 (ggf.) amtliches Formblatt Bescheinigung Wahlrecht der Unterstützer
3. Anlage 8a amtliches Formblatt Zustimmungserklärung der Bewerber
4. Anlage 9a amtliches Formblatt Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber
5. Anlage 9c (ggf.) amtliches Formblatt Erklärung des Bewerbers über die Begründung der Unvereinbarkeit Amt und Mandat
6. Anlage 10 amtliches Formblatt Niederschrift der Mitgliederversammlung, in der die Bewerber bestimmt wurden
7. Für Parteien (i.S.v. Art. 1 GG), eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Bewerbers über seine Parteimitgliedschaft
oder
8. Eine vom Bewerber unterzeichnete Erklärung, dass er keiner Partei angehört
9. Für Parteien (i.S.v. Art. 1 GG), eine Bescheinigung des zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU haben bei der Gemeinde ferner eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. (§ 30 Abs. 5 Nr. 1 KWO LSA)

VIII. Wahlrecht für Unionsbürger:

Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 21, 23 und 40 KWG LSA.

Tangerhütte, den 29.04.2025


C. Wittke
Wahlleiterin

